

Allgemeinverfügung über die ausnahmsweise Öffnung von Verkaufsstellen der Stadt Geestland für den Verkauf an Sonntagen

Auf Grundlage von § 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2019 (Nds. GVBl. S. 80) i.V. mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S.2154) und § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Abweichend von den Regelungen des § 4 Abs. 1 NLöffVZG dürfen an den nachfolgend genannten Sonntagen die Verkaufsstellen in der Ortschaft Bad Bederkesa für den Verkauf anlässlich der Veranstaltungen 2023 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr öffnen:

07.05.	Beerster Kleinkunst Festival
02.07.	Mobilität heute
06.08.	Beerster Sommerfest im Park
03.09	Musik Sonntag & Heimat Shoppen
01.10	Die Beerster Hunde -Show
05.11	Lichterfest

Der Verkauf darf nur stattfinden, wenn die Öffnungszeiten im Eingangsbereich der Verkaufsstelle so angebracht worden sind, dass sie außerhalb der Verkaufsstelle lesbar sind.

Begründung:

Gemäß § 5 Abs. 1 NLöffVZG kann die zuständige Behörde auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereichs oder einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung zulassen, dass Verkaufsstellen unabhängig von der Regelung des § 4 Abs. 1 NLöffVZG an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen. Die Öffnung darf im Jahr in Ausflugsorten an insgesamt höchstens acht und in anderen Orten an insgesamt höchstens vier Sonn- und Feiertagen und jeweils höchstens für die Dauer von fünf Stunden täglich zugelassen werden. Die Öffnungszeit soll außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen.

Der Beerster Gewerbeverein e. V. hat am 02.03.2023 für die Mehrheit der Einzelhändler in Bad Bederkesa folgende Veranstaltungen mit Anlassbezug beantragt:

07.05.	Beerster Kleinkunst Festival
02.07.	Mobilität heute
06.08.	Beerster Sommerfest im Park
03.09	Musik Sonntag & Heimat Shoppen
01.10	Die Beerster Hunde -Show
05.11	Lichterfest

Diese Veranstaltungen prägen diese Sonntage und sind Anlass für die Erlaubnis zur Öffnung der Ladengeschäfte im Rahmen der gesetzlich erlaubten Zeitspanne von fünf Stunden von 12:00 bis 17:00 Uhr in Bad Bederkesa

(staatlich anerkannter Ort mit Moor-Kurbetrieb und Ausflugsort).

Die Veranstaltungen sind in der Region ohnegleichen, so dass auch überörtliche Besucher zu erwarten sind

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der beantragten Ausnahmen von der Regelung des § 4 Abs. 1 NLöffVZG gemäß § 5 Abs. 1 NLöffVZG liegen vor.

Die Entscheidung ergeht im pflichtgemäßen Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung und unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens. Bei dieser Abwägung sind insbesondere die Ausführungen des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen 2017 (Begründung Teil C, S. 28) zu berücksichtigen. Demnach sind die Kommunen gefordert, den Einzelhandel in ihrer Vielfalt, Lebendigkeit und Attraktivität zu erhalten und weiterzuentwickeln. Außerdem unterstützt die Stadt Geestland mit der Teilnahme an dem Förderprogramm Perspektive Innenstadt die Belebung des Ortskerns.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehbarkeit beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Bei der Abwägung zwischen den Interessen der Öffentlichkeit, nämlich auch sonntägliche Einkaufsmöglichkeiten anlässlich überregional ausgerichteter Großveranstaltungen nutzen zu können, und den Schutzinteressen der Arbeitnehmer auf allgemeine Sonntagsruhe und der kirchlichen Interessenslage, fällt diese zu Gunsten des öffentlichen Interesses für sonntägliche Verkaufsoffnungen aus. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, da im Vorfeld einer Sonntagsöffnung unter Einhaltung aller relevanten Auflagen und Vorschriften umfangreiche planerische und organisatorische Maßnahmen seitens des Veranstalters und der teilnehmenden Einzelhandelsgeschäfte unabdingbar sind. Diese setzen eine entsprechende Planungssicherheit voraus, die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage würde jedoch die Verfügung in ihrem Sinngehalt und ihrer Zielsetzung einer ordnungsgemäßen Planung und Durchführung der Sonntagsöffnung zunichtemachen.

Hinweise:

Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist § 7 NLOffVZG zu beachten. Weitergehende Vorschriften zum Schutze der Arbeitnehmer in anderen Gesetzen (u.a. Gesetz zum Schutze der Jugend, Arbeitszeitgesetz, Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mütter) sind zu beachten. Mit der Sonderregelung ist keine Pflicht zur Öffnung der Verkaufsstellen verbunden. Die Entscheidung über die Wahrnehmung der besonderen Öffnungszeiten obliegt den einzelnen Verkaufsstellen.

Das Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 41 Abs. 3 S.2, Abs. 4 S. 4 VwVfG i.V.m. § 1 NVwVfG. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gemacht. Die Originalverfügung kann bei der Stadt Geestland, Bereich öffentliche Sicherheit und Ordnung, Rathaus II, Am Markt 8, 27624 Geestland während der Bürozeiten eingesehen werden. Die Zulassung erfolgt unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade erhoben werden. zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Weg über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) dieses Gerichtes erhoben werden.

Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite www.justizportal.niedersachsen.de (Service).

Eine Klage hätte wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Stade zulässig.

Geestland, 18.04.2023

Stadt Geestland
Die Bürgermeisterin

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'M. Ilt', written over the printed name of the Mayor.

Kasten

